

## **Selbstständige Lehrtätigkeit für eine vielfältige und flächendeckende Bildung erhalten!**

175.000 selbstständige Lehrkräfte sichern die Aufgabe der Volkshochschule als Schlüsselinstitution gesellschaftlicher Transformation. Sie bringen ihre Ideen und Fähigkeiten ein und gewährleisten so, dass gesellschaftliche Entwicklungen, Interessen und Trends aufgegriffen werden, um Menschen zu befähigen ein Leben lang zu lernen und unsere Gesellschaft mitzugestalten. Dafür stützen wir uns auf Spezialist\*innen, die ihr Wissen weitergeben. Nur mit einem vielfältigen Pool freier Lehrkräfte lassen sich Sprachen, Niveaus, Fachgebiete und Zeitfenster flächendeckend abbilden. Er ermöglicht eine schnelle Reaktion auf Trends, Bedarfe und Krisen. Er sichert Expertise aus der Praxis, ermöglicht innovative Formate und hält die vhs nah an den lokalen Bedarfen. Selbstständige Lehrkräfte bringen als aktive Profis aus Beruf, Kultur, Gesundheit und Wissenschaft aktuelle Praxis in die Kurse. Der Fächerkanon an Volkshochschulen umfasst selbst bei grober Unterteilung mehr als 60 Fachgebiete in sieben Programmberichen.

## **Entscheidung mit Folgen: Die selbstständige Lehrtätigkeit wankt – die vhs steht auf dem Spiel**

Die Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“ (2022) haben erhebliche finanzielle, bürokratische und personelle Folgen für Volkshochschulen. Massive Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen drohen. Wir brauchen eine unbürokratische Lösung, die Selbstständigkeit erhält und zugleich soziale Absicherung stärkt. Selbstständigkeit ist keine Erwerbsform „zweiter Klasse“, sondern eröffnet Flexibilität in Bezug auf Zeit, Ort und Zielgruppen. Sie erleichtert zudem für die selbstständig Tätigen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und schafft Freiräume für fachliche Weiterentwicklung und didaktische Innovation. Wie bei abhängiger Beschäftigung, gilt auch für selbstständige Lehrkräfte: Nur eine adäquate, verlässliche Vergütung sichert Lebensunterhalt und Altersabsicherung. Kommunale Träger allein können soziale Absicherung und faire Honorare nicht stemmen. Es braucht einen politischen Rahmen von Bund, Ländern und Kommunen, der die besondere Rolle selbstständiger Lehrkräfte anerkennt, Sozialschutz verlässlich organisiert und Finanzierung planbar macht.

### **Unsere fünf Forderungen**

#### **1. Wir fordern eine gesetzlich abgesicherte Definition von Selbstständigkeit im Sozialversicherungsrecht**

Eine solche Definition darf Selbstständigkeit nicht auf „unternehmerisches Risiko“ und „freien Arbeitsort“ verkürzen. Selbstständigkeit heißt berufliche Eigenverantwortung und selbstbestimmte Arbeitsgestaltung. Im Bildungswesen verbindet sie unternehmerisches Denken mit der Aushandlung von Inhalt, Zeit und Umfang der Lehrtätigkeit mit den Bildungsträgern.

#### **2. Wir fordern eine Abkehr vom derzeitigen Vorgehen bei der Statusfeststellung**

Seit vielen Jahren regelt § 7 SGB IV, wie abhängige Beschäftigung von selbstständiger Tätigkeit unterschieden wird. Die daraus abgeleiteten Kriterien haben lange zuverlässig funktioniert. Sie dürfen nicht von Einzugsstellen oder deren Interessenvertretungen eigenständig ausgelegt oder festgelegt werden. Künftig müssen Statusfeststellungen für Auftraggeber und Auftragnehmer transparent sein. Die Kriterien sollen zur modernen Wissensgesellschaft passen, eindeutig formuliert und in der Praxis leicht anwendbar sein.

#### **3. Wir fordern einen Verzicht auf die Beitragserhebung für Lehrkräfte, die bereits über eine soziale Absicherung verfügen**

Einnahmen aus Tätigkeiten als selbstständige Lehrkraft dürfen nicht beitragspflichtig sein, wenn diese Tätigkeiten ausgeübt werden:

- neben einer Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Std./Woche außerhalb dieser Tätigkeit,
- neben einer Tätigkeit als selbstständiger Unternehmer,
- neben einem Status als Schüler\*in oder Vollzeitstudierender bis zum Alter von 27 Jahren,
- neben einem Status als Rentner\*in oder Pensionär\*in (analog § 23c Abs. 2 SGB IV).

#### **4. Wir fordern unmittelbar eine Erhöhung der Übungsleiterpauschale auf 6.000 Euro im Jahr**

Die Übungsleiterpauschale erlaubt es, Bildungsarbeit bis zu einer bestimmten Summe steuer- und sozialabgabenfrei anzubieten. Wenn diese Grenze – wie beim Minijob – regelmäßig steigt, profitieren selbstständige Lehrkräfte, Bildungsträger und Prüfstellen gleichermaßen: Honorartätigkeiten bleiben rechtssicher, und weniger Tätigkeiten müssen auf Einhaltung der Kriterien überprüft werden.

#### **5. Wir fordern eine Verlängerung der Übergangsregelung bis zur eindeutigen Klärung des Sachverhalts**

Eine Übergangsregelung überbrückt per Definition die Anpassung an neue Regeln. Solange die Neuregelung unbekannt ist, kann diese nicht beginnen. Sobald der neue Rahmen definiert ist, braucht es ausreichend Zeit für die Umsetzung in der Praxis.

Berlin, 20.11.2025